

Demoverersion mit

Originalinhalten

Fahrzeugname (Hersteller): Harley-Davidson

Modellbezeichnung

Typen

XLH 883 Sportster Deluxe

XL/2, ab 1982, ABE-Nr.: C560 u. C560/1

XLH 883 Sportster Hugger

XL/2, 1987 - 1990, ABE-Nr.: C560 u. C560/1

XLH 1000 Sportster

XL/2, 1982 - 1987, ABE-Nr.: C560 u. C560/1

XLH 1200 Sportster

XL/2, 1991 - 1999, ABE-Nr.: C560 u. C560/1

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 2,50x19	Serienfelge 3,00x16
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,5 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,9 / 2,9 bar
Bereifung:	100/90-19 M/C 57H TL 1)	130/90-16 M/C 73H TL 1)
Profile beliebig	Milestone CM1	Milestone CM2
kombinierbar	ContiTour	ContiTour

B1

B1

B1 Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, eine Änderung des Reifentyps ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in einem genehmigten Zustand befindet. Die Verwendung der angegebenen Reifentypen ist genehmigt, wenn die technischen Einzelanforderungen der Zulassungsbescheinigung Teil I (StVZO) und der Zulassungsbescheinigung Teil I (StVZO) erfüllt sind. Die Verwendung der angegebenen Reifentypen ist aber dringend empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Unterschrift und Vollmacht des Händlers.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.